

**29.3.22, 11.00 – 17.00 Uhr**  
**FH OÖ – Campus Linz**  
**Garnisonstraße 21**



**ANMELDEFORMULAR** (per Mail oder Post bitte  
**bis spätestens 1. Dezember 2021** retournieren)

### 1. Firmendaten

<b>Firmenname:</b>	
<b>Straße, PLZ, Ort</b>	
<b>Ansprechpartner*in</b>	
<b>E-Mail:</b>	
<b>Telefon / Fax</b>	
<b>Rechnungsadresse:</b> (falls abweichend)	

### 2. Infostand und Inserat im Katalog

- 1 Messestand normal (Standbreite: ca. 2 m, Standtiefe: 1,60 m)  
+ inklusive 1 Tisch (Breite: 1,60 m, Tiefe: 0,80 m), Euro 370,-  
+ inklusive 1 ganzseitiges Inserat im Katalog „Connect – Karriere Sozialwirtschaft!“, EURO 115,-  
zum Gesamtpreis von € 485,- (brutto für netto, inklusive 5 % Werbeabgabe)
- Ich benötige 1 Stromanschluss (220 V) für: *(bitte ausfüllen)*  
*Die Verkabelung erfolgt vom Veranstalter*
- Ich nehme zur Kenntnis, dass Wandmontage und das Bekleben der Wände nicht erlaubt sind. Eingangstüren, Fluchtwege, Feuerlöscher dürfen nicht verstellt werden.

**3. Werbematerial:** Ich bestelle \_\_\_\_ Stk. Plakate und \_\_\_\_ Stk. Flyer/Folder

### 4. Auf-/ Abbau:

Aufbau: am 28.3.2021, von 14.30 bis 19.00 Uhr oder am 29.3.2021, 8.00 bis spätestens 10.30 Uhr  
Abbau: am 29.3.2021, NICHT VOR 17.15 Uhr, bis spätestens 20.00 Uhr

### 5. Vergabe Standplätze

Die Vergabe der Standplätze erfolgt nach folgenden Kriterien: zeitlicher Eingang des Anmeldeformulars, Branchen- und Regionsmix. Sie werden **umgehend** informiert, ob Sie einen Standplatz bekommen haben.

### 6. Übermittlung Unterlagen

Die Unterlagen für das Inserat im Katalog sind **bis 1. Dezember 2021** zu übermitteln (Text, Bilder, Firmenlogo in Druckauflösung). Der Katalog erscheint am Messetag. Ein Belegexemplar wird übermittelt.  
Die Namen der Personen, die den Stand betreuen, sind **bis 20. Februar 2022** zu übermitteln. Die Namensschilder werden bis zum Messetag angefertigt.  
Diese Anmeldung ist verbindlich, ich habe die allgemeinen Bedingungen auf Seite 2 zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

## Messe- und Ausstellungsbedingungen

- 1. Anmeldung:** Die Anmeldung eines Standes erfolgt schriftlich per Post oder Emailscaan unter Verwendung des Anmeldeformulars inklusive Unterschrift und Firmenstempel. Mit der Anmeldung akzeptiert der/die AusstellerIn ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Mit der Anmeldung akzeptiert der/die AusstellerIn die allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen der Veranstalterin. Der/die AusstellerIn unterwirft sich allen gewerberechtlichen, ortspolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften und errichtet den Ausstellungsstand nach den Regeln der Technik. Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den Messebedingungen sind unwirksam. Die Anmeldung muss bis zum Anmeldeschluss eingelangt sein.
- 2. Zulassung:** Über die Zulassung des/der AusstellerIn entscheidet die Veranstalterin. Die Veranstalterin ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Anmeldungen abzulehnen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mit der Anmeldebestätigung oder der Rechnung ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalterin und AusstellerIn vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Die Veranstalterin ist berechtigt, eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Fall ist die Stornogebühr in Höhe von 25% der Standmiete zu entrichten.
- 3. Änderung durch höhere Gewalt:** Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen und nicht von der Veranstalterin zu vertreten sind, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers/der Ausstellerin gegenüber der Veranstalterin welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Messe hat die Veranstalterin den/die AusstellerIn unverzüglich zu verständigen. Der/die AusstellerIn kann eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.
- 4. Rücktritt / Stornobedingungen:** Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise von der Veranstalterin ein Rücktritt zugestanden, so sind 25 % der Miete als Kostenentschädigung zu entrichten. Bei Stornierungen ab dem 1. Jänner 2021 sind die Standgebühren (Miete) im Ausmaß von 100% zu entrichten. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn die Veranstalterin ebenfalls schriftlich das Einverständnis gibt. Die Veranstalterin kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag.
- 5. Gesamtschuldnerische Haftung:** Mieten mehrere AusstellerInnen gemeinsam einen Stand, so haftet jede/r von ihnen als GesamtschuldnerIn. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit dieser AnsprechpartnerIn verhandelt die Veranstalterin. Mitteilungen an den/die in der Anmeldung benannte/n VertreterIn gelten als Mitteilung an alle AusstellerInnen der Gemeinschaft.
- 6. Zahlungsbedingungen:** Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Rechnungen, die später als vier Wochen vor Ausstellungseröffnung ausgestellt wurden, sind ohne Berücksichtigung einer Zahlungsfrist noch vor Aufbau des Standes zu begleichen, da ansonsten die Überlassung des Standes verweigert werden wird. Die Veranstalterin kann nach vergeblicher Mahnung und mündlicher oder fernmündlicher Ankündigung nicht bezahlte oder nicht voll bezahlte Stände anderweitig vergeben.
- 7. Verkaufsregelung:** CONNECT Karrieremesse Sozialwirtschaft ist eine Job- und Karrieremesse. Demnach sind der Verkauf und/oder die Auslieferung von Waren welcher Art auch immer, auch von Mustern, untersagt.
- 8. Aktivitäten am Messestand / Lärm:** Der Betrieb von Musik oder Lautsprecheranlagen ist mit der Veranstalterin abzuklären. Für Nachbarstände störende Lärmerregung kann von der Veranstalterin untersagt werden.
- 9. Fotografieren / Zeichnen / Filmen:** Der Veranstalterin ist es gestattet Fotografien, Digital- und Filmaufnahmen von Ständen oder ausgestellten Gütern anfertigen zu lassen und diese kostenlos öffentlich zu verwenden. Der/die AusstellerIn verzichtet auf alle Einwendungen und Ansprüche aus dem Urheberrecht.
- 10. Aufbau:** Der/die AusstellerIn ist verpflichtet, den Stand bis um 10.00 Uhr am Veranstaltungstag fertig aufzubauen. Schadenersatzansprüche sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaus schriftlich gemeldet werden.
- 11. Standgestaltung / Betrieb / Bewachung / Standbetreuung / Reinigung:** Der/die AusstellerIn ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Messe mit den Informationsmaterial zu belegen, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung des Standes obliegt dem/der AusstellerIn. Abfall ist zu vermeiden und nach den verwertbaren Stoffen zu trennen und in den vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen. Die Veranstalterin sorgt für die Reinigung des Geländes, der Räume und der Gänge.
- 12. Abbau:** Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der/die AusstellerIn. Der Stand ist im ursprünglichen Zustand spätestens nach am nachfolgenden Arbeitstag zurückzugeben. Nach diesem Termin werden nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter von der Veranstalterin auf Kosten des/der AusstellerIn entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert. Sonderregelungen sind in Absprache mit der Veranstalterin möglich.
- 13. Haftung:** Die Veranstalterin lehnt jede Haftung für Schäden ab, die Personen oder Güter, insbesondere Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände auf dem Messegelände, aus welchem Grund und durch wen immer erleiden, sowie für jede Art des Abhandenkommens von Ausstellungsgütern, auch dann, wenn diese Schäden durch Mängel an Gebäuden und Einrichtungen der Messe verursacht wurden. Es sei denn, diese Schäden wären durch die Veranstalterin oder durch deren vertretungsbefugte Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden. Dieser mit vorstehender Maßgabe alle Risiken betreffende Haftungsausschluss gilt auch hinsichtlich des Eigentums aller dritten Personen. Desgleichen haftet die Veranstalterin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, politische Ereignisse oder behördliche Verfügungen verursacht werden. Die Veranstalterin haftet nur für Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann.
- 14. Versicherung:** Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, den Messestand und alle sonstigen Messeausrüstungsgegenstände.
- 15. Hausordnung/COVID-19-Regelungen:** Für die dem Ausstellungsbereich angeschlossenen Gebäude gilt die jeweilige Hausordnung. Die Messebedingungen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten. Für die Veranstaltung muss ein eigenes Präventionskonzept erstellt, diese Regelungen werden Aussteller\*innen zeitgerecht übermittelt und müssen eingehalten werden. Den Anordnungen und Weisungen der Veranstalterin und deren Beauftragten ist vom Aussteller/von der Ausstellerin, dessen Personal und Beauftragten unbedingt Folge zu leisten.
- 16. Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Linz. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- 17. Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke sollte eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.